



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft der Fakultät für Naturwissenschaften an der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2012

urn:nbn:de:hbz:466:1-17033

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 31 / 12 vom 18. Juli 2012

Prüfungsordnung

für den

Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft

der Fakultät für Naturwissenschaften

an der Universität Paderborn

Vom 18. Juli 2012



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Prüfungsordnung
für den
Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft
der Fakultät für Naturwissenschaften
an der Universität Paderborn

Vom 18. Juli 2012

Aufgrund des §2 Absatz 4 und des § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 2006. S. 474), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. 2012. S.90), hat die Universität Paderborn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt	Seite
I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck und Ziele des Studiums	4
§ 2 Akademischer Grad.....	4
§ 3 Zugang, Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang	4
§ 4 Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen.....	5
§ 5 Prüfungsausschuss.....	8
§ 6 Prüfende und Beisitzende	9
§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester	10
§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften	10
§ 9 Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	12
II. Bachelorprüfung	13
§ 10 Zulassung.....	13
§ 11 Zulassungsverfahren.....	14
§ 12 Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen	14
§ 13 Prüfungen und Module	15
§ 14 Bachelorarbeit	16
§ 15 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	17
§ 16 Abschluss der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen	18
§ 17 Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten.....	19
§ 18 Bachelorzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement	19
§ 19 Bachelorurkunde	19
III. Schlussbestimmungen	20
§ 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung.....	20
§ 21 Aberkennung des Bachelorgrades	20
§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten.....	20
§ 23 Übergangsregelungen	20
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung	21
IV. Anlage	
Studienverlaufsplan.....	22
Modulhandbuch.....	24

I. Allgemeines

§ 1

Zweck und Ziele des Studiums

(1) Das Studium der angewandten Sportwissenschaft wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung mit dem Schwerpunkt Sport und Freizeit oder dem Schwerpunkt Sport und Gesundheit bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die für die Berufspraxis grundlegenden wissenschaftlichen Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, diese auf Fragestellungen des Berufsfeldes anzuwenden.

(2) Das Bachelorstudium vermittelt neben den allgemeinen Studienzielen gemäß § 58 HG insbesondere die Fähigkeit, fachspezifische Probleme im Berufsfeld zu erkennen und zur Lösung die geeigneten wissenschaftlichen Methoden auszuwählen, kritisch einzuordnen und sachgerecht anzuwenden.

Das Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung des Berufsfeldes die erforderlichen sportwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie Schlüsselqualifikationen vermitteln. Die Studierenden sollen zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, Kommunikation und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

Der Bachelorabschluss umfasst die studienbegleitenden Modulprüfungen und die Anfertigung einer Bachelorarbeit. Modulprüfungen können auch in Form von additiven, gewichteten Modulteilprüfungen durchgeführt werden.

§ 2

Akademischer Grad

Sind alle nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Bachelorstudiums erbracht, verleiht die Fakultät für Naturwissenschaften den akademischen Grad Bachelor of Arts in einer Urkunde. Als abgekürzte Schreibweise wird B.A. verwendet.

§ 3

Zugang, Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) In den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft kann eingeschrieben werden, wer
 1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife), eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt, oder
 2. die Voraussetzungen für in der beruflichen Bildung Qualifizierte besitzt.
- (2) Die Einschreibung ist abzulehnen, wenn
 - die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen oder
 - die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung in dem Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei sich in den verwandten und vergleichbaren Studiengängen die Versagung der Einschreibung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden wurde, die im Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft zwingend vorgeschrieben und als gleichwertig anzusehen ist, oder
 - der Prüfungsanspruch verloren gegangen ist.

Hinsichtlich weiterer Versagungsgründe gilt die Einschreibungsordnung der Universität in der jeweils geltenden Fassung.

- (3) Studienbeginn ist das Wintersemester.
- (4) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft beträgt drei Studienjahre (einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit). Insgesamt sind 180 Leistungspunkte zu erbringen.
- (5) Der Studiengang gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte (Studienjahre), in denen jeweils 60 Leistungspunkte gemäß § 13 zu erbringen sind. Im ersten Studienjahr besteht das Studium aus sechs Pflichtmodulen, im zweiten Studienjahr aus fünf Pflichtmodulen. Im dritten Studienjahr werden drei Wahlpflichtmodule und drei Pflichtmodule studiert.
- (6) Das Modulhandbuch enthält Informationen über Umfang, Inhalt und Ziele der einzelnen Module, die Zuordnung einzelner Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke zu Modulen und der Module zu den Vertiefungsrichtungen. Es informiert weiterhin über die vorgesehenen Lehr-, Lern- und Prüfungsformen in den einzelnen Modulen, regelt ggf. die Zusammenfassung einzelner Lehrveranstaltungen zu Lehrveranstaltungsblöcken und gibt Auskunft über die notwendigen Vorkenntnisse. Änderungen im Katalog und in der Zuordnung bzw. Zusammenfassung der Lehrveranstaltungen und Lehrveranstaltungsblöcke gibt der Prüfungsausschuss rechtzeitig zu Beginn eines Studienjahres bekannt.

Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 4

Zeitlicher Zusammenhang der Prüfungen, Leistungspunktesystem, Meldung und Meldefristen, Prüfungsziele und Prüfungsleistungen

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Prüfungsleistungen in den Modulen gemäß § 13 und der Bachelorarbeit gemäß §14. Die Bachelorprüfung einschließlich der ihr zugehörigen Bachelorarbeit soll grundsätzlich innerhalb der in § 3 Absatz 4 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Alle Modulprüfungen werden studienbegleitend und jeweils nach dem Prinzip eines Leistungspunktesystems abgelegt. Sie können während oder unmittelbar nach dem Studium des Moduls durchgeführt werden. Für die Gewichtung, Zählung und Anrechnung von Prüfungsleistungen in dem Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft werden Leistungspunkte gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) verwendet. Ein Leistungspunkt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung entspricht einem Punkt im Sinne des ECTS. In jedem Modul hat die oder der Verantwortliche dafür Sorge zu tragen, dass mit einer Arbeitsbelastung von durchschnittlich 30 Stunden pro Leistungspunkt das Modul einschließlich der ihm zugeordneten Prüfung erfolgreich absolviert werden kann.
- (3) Zu jeder Modul- oder Modulteilprüfung ist eine gesonderte Meldung erforderlich. Modulteilprüfungen sind alle zu einem Modul gehörenden Prüfungen, z.B. auch mehrere Leistungen, die für eine Prüfung zu erbringen sind. Jede Prüfungsmeldung erfolgt in dem vorgesehenen Anmeldezeitraum vor dem jeweiligen Prüfungstermin. Die Meldung kann nur erfolgen, soweit die Zulassungsvoraussetzungen (§ 10) erfüllt sind. Die Meldung soll nach Vorgabe des Prüfungsausschusses

erfolgen. Alle Melde- und Rücktrittsfristen werden im Campus Management System der Universität Paderborn. Die Regelungen der Wiederholungsprüfungen sind zu beachten (§ 12 Absatz 4, 5 und 6).

(4) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung der Modulprüfung sowie weitere formale Belange der jeweiligen Modulbeauftragten oder dem jeweiligen Modulbeauftragten übertragen, soweit dadurch nicht die Aufgaben des Prüfungsausschusses nach § 5 Absatz 1 verletzt werden.

(5) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen bei Anmeldung, Abmeldung, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Bewertung der Prüfungsleistungen und der Zuordnung von Leistungspunkten die Regelungen der jeweiligen Hochschulprüfungsordnungen der Fächer zur Anwendung. Ggf. ist die Zuordnung von Leistungspunkten von dem jeweiligen Prüfungsausschuss vorzunehmen. Leistungspunkte sind im Sinne des ECTS zu vergeben. Wird die Prüfung in mehreren Hochschulprüfungsordnungen angeboten, kann die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfungsordnung bestimmen, nach der er oder sie geprüft wird.

(6) In den Modul- und Modulteilprüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er (ggf. in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln) ein Problem aus dem Spektrum des zur Prüfung anstehenden Moduls erkennen und Wege zu dessen Lösung finden und darstellen kann.

(7) Als Prüfungsleistungen werden unterschieden:

a) Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren)

In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit den zugelassenen Hilfsmitteln ein Problem mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die regelmäßige Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit im Bachelorstudium beträgt mindestens 60 Minuten jedoch nicht mehr als 180 Minuten.

Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfer (oder einer Prüferin) im Sinne des § 6 Absatz 1 bewertet. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung einer Modul- oder Modulteilprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Eine Mitwirkung bei der Korrektur durch akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist zulässig. Die Bewertung von Klausuren ist den Studierenden nach spätestens vier Wochen - in der Regel per Aushang durch das Prüfungssekretariat - mitzuteilen.

Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

b) Klausuren nach dem Multiple-Choice-Verfahren

Klausuren können ganz oder zum Teil im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Hierbei müssen die Prüfungsfragen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Kandidatin oder des Kandidaten eindeutig festzustellen. Von der Prüferin oder dem Prüfer ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und welches Bewertungsschema zugrunde gelegt werden soll.

Eine Prüfung nach dem Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der insgesamt erzielbaren Punkte erreicht oder wenn die Zahl der von ihr bzw. ihm erzielten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Teilnehmer um nicht mehr als 10 Prozent unterschreitet.

Im Übrigen gilt das unter a) Gesagte entsprechend.

c) Mündliche Prüfungsleistungen

In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt, spezielle Fragestellungen in begrenzter Zeit in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag und Wege zu einer Lösung finden kann. Durch die mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat in dem betreffenden Fachgebiet über angemessen breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Prüfungen können auch Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfung abgelegt. Die Bewertung der letzten Wiederholungsprüfung einer Modul- oder Modulteilprüfung wird von zwei Prüfenden vorgenommen. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20-30 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem schriftlichen Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

d) Weitere Prüfungsleistungen

Als weitere Prüfungsleistungen können, soweit der Charakter des Moduls dies sinnvoll zulässt, auch sportpraktische Leistungen, Studienarbeiten oder die Erstellung von besonderen Werkstücken angerechnet werden. Die Studierenden werden auf die entsprechenden Möglichkeiten und Bedingungen zu Beginn des Moduls hingewiesen.

(8) Sieht das Modulhandbuch für eine Modul- oder Modulteilprüfung mehrere Prüfungsformen vor, ist die geltende Prüfungsform oder sind die geltenden Prüfungsformen zu Beginn des Moduls bekannt zu geben, nachdem der Prüfungsausschuss die Festlegung im Benehmen mit den Prüfenden getroffen hat.

(9) Eine Modulprüfung kann aus mehreren, auch verschiedenartigen Prüfungsleistungen bestehen (Modulteilprüfung). Soll in einer Modulprüfung davon Gebrauch gemacht werden, sind die Teilnehmenden des Moduls rechtzeitig darauf hinzuweisen. Die Formen der Prüfungsleistungen können zu unterschiedlichen Prüfungsterminen voneinander abweichen.

(10) Macht die Kandidatin oder der Kandidat durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Abstimmung mit der Modulbeauftragten oder dem Modulbeauftragten der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(11) Für alle Prüfungen gibt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich bekannt, welche Prüfungsleistungen jeweils verbindlich vorgegeben sind, wie sich die Gesamtnote einer Modulprüfung im Falle mehrerer Prüfungsteilleistungen berechnet und wie viele Leistungspunkte zugeordnet werden. Diese Vorgaben umfassen auch die Prüfungsleistungen der Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen. Die Bekanntmachungen erfolgen in der Regel in den Veranstaltungskommentaren, bei Änderungen zu Beginn eines Semesters (spätestens jedoch bis zum Ende der zweiten Vorlesungswoche) durch Aushang bei den Modulbeauftragten und im Prüfungssekretariat.

- (12) Bei der Festsetzung der Prüfungstermine ist darauf zu achten, dass keine Kollision mit Lehrveranstaltungen auftritt.
- (13) Anmeldefristen, Prüfungszeiträume und Korrekturfristen sind so zu bemessen, dass die Weiterführung des Studiums im Folgesemester aus diesen Gründen nicht beeinträchtigt wird.
- (14) In jedem Studienjahr werden für Modul- und Modulteilprüfungen in der Regel drei Prüfungstermine angeboten.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen an der Universität Paderborn und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat einen Prüfungsausschuss für:
1. die Organisation der Prüfungen und die Überwachung ihrer Durchführung,
 2. die Einhaltung der Prüfungsordnung und für die Beachtung der für die Durchführung der Prüfungen beschlossenen Verfahrensregelungen,
 3. Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen,
 4. die Abfassung eines jährlichen Berichts an die Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten,
 5. die weiteren durch diese Ordnung dem Prüfungsausschuss ausdrücklich zugewiesenen Aufgaben.

Darüber hinaus gibt der Prüfungsausschuss Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Noten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Angelegenheiten, die keine grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät. Die oder der Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die von ihr oder ihm allein getroffenen Entscheidungen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern. Auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe werden die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden von ihren jeweiligen Vertreterinnen oder Vertretern im Fakultätsrat auf Vorschlag der entsprechenden Gruppen des Departments Sport & Gesundheit gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie des Mitglieds der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der Studierenden ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder aus der Gruppe der Studierenden anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden oder bei deren oder dessen Abwesenheit die Stellvertreter-Stimme. Die

studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere über die Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit; diese Einschränkung berührt nicht das Recht auf Mitberatung.

(5) Der Prüfungsausschuss wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens zwei Mitglieder dieses verlangen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Prüfenden und die Beisitzenden unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 6

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden aus den im § 65 Absatz 1 HG genannten Gruppen. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Bei der Bestellung zur Prüfenden oder zum Prüfenden sollen Gegenstand und Umfang der Lehrtätigkeit berücksichtigt werden. Zur Beisitzenden oder zum Beisitzenden darf in der Regel nur bestellt werden, wer diesen oder einen verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erfolgreich abgeschlossen hat oder über einen vergleichbaren Abschluss verfügt.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin oder der Kandidat kann für die Bachelorarbeit und - wenn mehrere Prüfende zur Auswahl stehen - für die mündlichen Prüfungen Prüfende vorschlagen. Die Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten sollen nach Möglichkeit Berücksichtigung finden.

(4) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist ausreichend.

(5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt § 5 Absatz 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen oder an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien im

Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen dieses Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Fehlversuche in gleichwertigen Modulprüfungen des gleichen Studiengangs an anderen Hochschulen oder in verwandten Studiengängen dieser oder anderer Hochschulen sind anzurechnen.
- (5) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - gegebenenfalls nach Umrechnung zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (6) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen oder Fachvertreter zu hören.
- (7) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (8) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung; eine Prüfungsleistung kann nur einmal angerechnet werden. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen (insbesondere über Veranstaltungsinhalte und Prüfungsbedingungen sowie über die Zahl der Prüfungsversuche und die Prüfungsergebnisse).

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzvorschriften

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit ungenügend bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich bis spätestens fünf Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von der Prüfung abmelden.
- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem

Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen kann ein Attest eines Arztes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.

(3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ungenügend bzw. als mit nicht bestanden bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit ungenügend bzw. als mit nicht bestanden bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von den jeweiligen Prüfenden getroffen.

(4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ungenügend bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.

(6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungen ausschließen. Wird vorsätzlich eine Täuschungshandlung durchgeführt, kann diese Ordnungswidrigkeit gem. § 63 Absatz 5 HG außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.

(7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(8) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er eine Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit gemäß § 14 kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen

Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen in den Modul- oder Modulteilprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine ausgezeichnete Leistung;
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt;
6	=	ungenügend	=	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung können Zwischenwerte durch Absenken oder Anheben der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Dabei sind die Zwischennoten 0,7; 4,3; 4,7; 5,3; 5,7 und 6,3 ausgeschlossen.

Wird eine Prüfung von mehreren Prüfenden bewertet und weichen deren Ergebnisse voneinander ab, so ergibt sich die Note der Prüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Prüfenden. Im Übrigen gilt Absatz (2) entsprechend.

- (2) Wird eine Note als Mittelwert ermittelt, so lautet sie
- | | | |
|---|---|---------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | = | sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | = | gut, |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | = | befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | = | ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 bis 5,0 | = | mangelhaft, |
| bei einem Durchschnitt über 5,0 bis 6,0 | = | ungenügend. |

Bei der Bildung der Noten wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Gewichtungsfaktoren setzt der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den jeweiligen Modulbeauftragten fest.

- (3) Eine Modul- oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis mit der Note ausreichend oder besser bewertet worden ist.

- (3) Wird eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung durch die Berechnung gemäß Abs. (2) gebildet, so kann dabei die Note ungenügend nicht ausgeglichen werden.

II. Bachelorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zu Prüfungen im Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft kann nur zugelassen werden, wer für den Bachelorstudiengang *Angewandte Sportwissenschaft* eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 1 oder Abs. 2 HG als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist. Auch während der Prüfungen müssen diese Erfordernisse gegeben sein.

(2) Soweit eine Modulprüfung aus nur einer Prüfung besteht, können über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen hinaus für die Zulassung noch bis zu zwei Leistungsnachweise verlangt werden. Diese Leistungsnachweise können z.B. erworben werden durch

- schriftliche Hausarbeiten,
- Referate,
- Ergebnissicherung von Gruppenarbeiten,
- Planung und Durchführung von Experimenten,
- Erstellung von Werkstücken,
- Demonstration von Bewegungsfertigkeiten.

Näheres regelt der Modulbeauftragte oder die Modulbeauftragte durch Veröffentlichung als Aushang und im Internet zu Beginn des Semesters.

(3) Die Meldung zur Bachelorarbeit ist schriftlich über das Prüfungssekretariat an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen; § 4 Absatz 3 ist zu beachten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft oder einem anderen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es der Kandidatin oder dem Kandidaten nicht möglich, eine erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Zu Prüfungen des Vertiefungsstudiums (§ 13 Absatz 3) kann in der Regel nur zugelassen werden, wer mindestens neun Module des ersten und zweiten Studienjahres erfolgreich abgeschlossen hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer neun Module des ersten und zweiten Jahres erfolgreich absolviert hat. Außerdem ist bis zur Zulassung zur Bachelorarbeit der Abschluss eines berufspraktischen Praktikums (Modul B17) von insgesamt 6 Wochen nachzuweisen.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 dessen Vorsitzende oder Vorsitzender.

- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
1. die in § 10 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.
 2. die Unterlagen unvollständig sind
 3. die Kandidatin oder der Kandidat eine Prüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat, wobei die in verwandten oder vergleichbaren Studiengängen die Zulassungsablehnung auf den Fall beschränkt, dass eine Prüfung nicht bestanden worden ist, die in dem Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft zwingend vorgeschrieben ist und als gleichwertig anzusehen ist.
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einer vergleichbaren Prüfung in dem gleichen, einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang befindet.
- (3) Hochschul- und Studiengangwechslerinnen oder -wechsler, die in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 in einem Fach eine Prüfungsleistung nicht bestanden haben, die gemäß § 13 für den Studiengang Angewandte Sportwissenschaft zu erbringen ist, können gemäß § 12 nur zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

§ 12

Bestandteile, Umfang, Ablauf, Wiederholung und Kompensation der Prüfungen

- (1) Die Prüfungsleistungen bestehen aus Modulprüfungen entsprechend § 4 Absatz 7 in den Modulen, die in § 13 angeführt werden, sowie aus der Bachelorarbeit.
- (2) Gegenstand der Prüfungen sind die Inhalte und Stoffgebiete der Module. Umfang und Anforderungen dieser Prüfungen müssen unbeschadet eines Vorschlagsrechts der Studierenden dem Grundsatz folgen, dass nur geprüft wird, was zuvor gelehrt wurde.
- (3) Für jede zu Prüfungen zugelassene Kandidatin oder für jeden zu Prüfungen zugelassenen Kandidaten wird durch das Prüfungssekretariat ein Leistungspunktekonto geführt. Den Umfang und das Verfahren der Zuteilung von Leistungspunkten regeln die §§ 13, 14 Absatz 6, 16 und 17. Nach Abschluss der Korrekturen der schriftlichen Arbeiten eines Prüfungstermins wird Auskunft über die erbrachten Leistungen erteilt (in der Regel durch Aushang durch das Prüfungssekretariat). Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ist die Kandidatin oder der Kandidat berechtigt, jederzeit formlos in den Stand ihres oder seines Kontos Einblick zu nehmen.
- (4) Eine nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfung eines Pflichtmoduls kann maximal zweimal wiederholt werden.
- (5) Eine nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfung eines Wahlpflichtmoduls kann nur einmal wiederholt werden.
- (6) Eine mit der Note mangelhaft nicht bestandene Modul- oder Modulteilprüfung muss nicht wiederholt werden.
- (7) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht möglich.
- (8) Innerhalb eines Wahlpflichtkatalogs kann ein Modul auch nach endgültigem Nichtbestehen ohne Nachteile einmal gewechselt werden.

- (9) Ein Modul der ersten beiden Studienjahre, das mit der Note mangelhaft bewertet worden ist, kann mit der Bewertung eines anderen Moduls ausgeglichen werden. Das nach Leistungspunkten gewichtete Mittel muss sich auf mindestens ausreichend belaufen. Ein zweites mit mangelhaft bewertetes Modul ist nicht kompensierbar. Für ein kompensiertes Modul werden 12 ECTS Punkte vergeben (B5I und B5II 6 Punkte).
- (10) Ein mit der Note ungenügend bewertetes Modul ist nicht kompensierbar.
- (11) Ein Modul ist endgültig nicht bestanden,
- wenn die Modulabschlussprüfung mit schlechter als ausreichend bewertet worden ist und alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind oder
- wenn die Note für ein Modul mit schlechter als ausreichend ermittelt wird und alle Wiederholungsmöglichkeiten für nicht bestanden Modulteilprüfungen ausgeschöpft sind oder
- wenn eine Modulteilprüfung mit schlechter als mangelhaft bewertet worden ist und für diese Prüfung alle Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.
- (12) Bei Veranstaltungen des Studium Generale kommen hinsichtlich der Möglichkeit der Wiederholung, der Kompensation und der Nachbesserung sowie der hierfür geltenden Bedingungen die Regelungen der jeweiligen Prüfungsordnungen zur Anwendung. Die Anzahl aller Kompensationen und Wiederholungen ist auf die Anzahl der zum Erreichen der Leistungspunkte notwendigen Veranstaltungen begrenzt. Das Modul ist endgültig nicht bestanden, wenn eine nicht bestandene Prüfung vorliegt und keine Wiederholung oder Kompensation mehr möglich ist.

§ 13

Prüfungen und Module

- (1) Im ersten Studienjahr des Bachelorstudiengangs Angewandte Sportwissenschaft sind folgende Pflichtmodule zu belegen:

Modul B1	Den Menschen in seiner Mehrdimensionalität kennenlernen	12 LP
Modul B2	Bewegungen vermitteln	12 LP
Modul B3	Sport als soziales Phänomen verstehen	12 LP
Modul B4	Sport in pädagogischer Perspektive verstehen	12 LP
Modul B5I	Spielen in Sportspielen	6 LP
Modul B5II	Individualsport	6 LP

- (2) Im zweiten Studienjahr sind folgende Pflichtmodule zu belegen:

Modul B6	Leistungsfähigkeit differenziert interpretieren	12 LP
Modul B7	Training leiten	12 LP
Modul B8	Lebensstile verstehen und gesunde Lebensstile gezielt fördern	12 LP
Modul B9	Psychologisch führen und stärken	12 LP
Modul B10	Sport in verschiedenen Settings anleiten und inszenieren	12 LP

- (3) Im dritten Studienjahr erfolgt durch die Wahl von drei Wahlpflichtmodulen die Entscheidung für eine Vertiefungsrichtung (Freizeit, Profil F, oder Gesundheit, Profil G). Daneben umfasst das Studium drei Pflichtmodule.

(4) Im Profil Freizeit sind folgende Module zu belegen:

Zwei Wahlpflichtmodule aus

Modul B11F	Exkursionen organisieren, durchführen und gestalten	8 LP
Modul B12F	Sportangebote im Freizeitsektor schaffen, organisieren und durchführen	8 LP
Modul B13F	Daten erheben und anwendungsbezogen interpretieren	8 LP

Ein Wahlpflichtmodul aus

Modul B15F	Projekt 1	18 LP
Modul B16F	Projekt 2	18 LP

Drei Pflichtmodule

Modul B14	Studium Generale	6 LP
Modul B17	Praktikum	8 LP
Modul B18	Bachelorarbeit	12 LP

(5) Im Profil Gesundheit sind folgende Module zu belegen:

Zwei Wahlpflichtmodule aus

Modul B11G	Mit Bewegung behandeln und Sport im Gesundheitssystem anwenden	8 LP
Modul B12G	Sport als Mittel der Prävention und Therapie gezielt einsetzen	8 LP
Modul B13G	Daten erheben und anwendungsbezogen interpretieren	8 LP

Ein Wahlpflichtmodul aus

Modul B15F	Projekt 1	18 LP
Modul B16G	Projekt 2	18 LP

Drei Pflichtmodule

Modul B14	Studium Generale	6 LP
Modul B17	Praktikum	8 LP
Modul B18	Bachelorarbeit	12 LP

Auch bei einem Wechsel der Profile gilt § 12.

(6) Im Rahmen des Studium Generale (Modul B14) ist entweder ein Modul (mit mindestens 6 Leistungspunkten) aus dem Lehrangebot der Universität Paderborn auszuwählen, oder es werden aus dem Veranstaltungsangebot der Universität Paderborn Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 6 Leistungspunkten zu einem Modul zusammengestellt.

(7) Eine Übersicht über die zu erbringenden Leistungen und Leistungspunkte je Modul findet sich im Modulhandbuch.

§ 14 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

(2) Als Bachelorarbeit können auch andere als schriftliche Arbeiten angenommen werden (z.B. Videoproduktionen, Demonstrationsexperimente, multimediale Produktionen, Funktionsmodelle), soweit der Anforderungscharakter dem entsprechender schriftlicher Arbeiten entspricht.

(3) Bachelorarbeiten können von Prüfenden gemäß § 6 Absatz 1 ausgegeben, betreut und bewertet werden. Dies gilt, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, auch für Prüfende anderer Fakultäten, die an diesem Studiengang beteiligt sind. Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Ausgabe des Themas erfolgt nach Zustimmung der oder des Betreuenden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Bachelorarbeit Vorschläge zu unterbreiten. Dieses begründet jedoch keinen Anspruch.

(4) Auf Antrag sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin oder ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(5) Die Zulassung zur Bachelorarbeit ist in § 10 Absatz 6 geregelt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen.

(6) Der studentische Arbeitsaufwand für die Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte. Sie ist in einer Frist von 10 Wochen anzufertigen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit ohne Anrechnung als Fehlversuch zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit beginnt dann mit der Vergabe des neuen Themas erneut. Ausnahmsweise kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen verlängern, wenn die oder der nach Absatz 3 zuständige Betreuende dieses befürwortet.

(7) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre oder er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren oder seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig erarbeitet und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Die Bachelorarbeit darf nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung in demselben Studiengang oder in einem anderen Studiengang angefertigt worden sein.

§ 15

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Ein weiteres Exemplar muss vom Absolventen fünf Jahre lang aufbewahrt werden. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungssekretariat aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post (Poststempel) maßgebend. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 als mit ungenügend bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Die Prüfenden werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die oder der erste Prüfende soll in der Regel die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit ausgegeben hat. Für die zweite Prüfende oder den zweiten Prüfenden hat die Kandidatin oder der Kandidat ein Vorschlagsrecht. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen. Differieren

die Bewertungen der Erst- und Zweitbegutachtung um den Wert 2,0 oder um einen größeren Wert, so ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Drittbegutachtung herbeizuführen. Die Note der Bachelorarbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen. Die Bewertung soll den Studierenden spätestens acht Wochen nach Abgabe mitgeteilt werden.

(3) Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in § 14 Absatz 6 genannten Frist jedoch nur zulässig, wenn von der Rückgabemöglichkeit beim ersten Versuch kein Gebrauch gemacht wurde.

§ 16

Abschluss der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

(1) Das Studium ist erfolgreich absolviert, wenn die Bachelorprüfung bestanden ist. Die Bachelorprüfung ist bestanden, sobald die Kandidatin oder der Kandidat 180 Leistungspunkte erreicht hat, alle Modulnoten der Module, in denen diese Leistungspunkte erworben wurden, mindestens ausreichend sind bzw. eine Kompensation nach § 12 Absatz 8 oder 9 stattfand und die Bachelorarbeit bestanden ist.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Modul endgültig nicht bestanden ist und es gemäß § 12 nicht mehr wiederholt oder kompensiert werden kann
- oder die Bachelorarbeit zum zweiten Mal mit einer Note schlechter als ausreichend bewertet wird.

(3) Der Bescheid über eine endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in schriftlicher Form erteilt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen mit Leistungspunkten (ECTS-Credits) und den erzielten Noten nennt und die erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(5) Studierenden ist innerhalb eines Jahres nach der Exmatrikulation auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, die die erbrachten Prüfungsleistungen sowie bei nicht bestandenen Prüfungsleistungen die Anzahl der in Anspruch genommenen Prüfungsversuche enthält.

§ 17

Bewertung der Bachelorprüfung und Bildung der Noten

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen, die Bildung der Noten für die Module gemäß § 13 und die Bestimmung der Gesamtnote der Bachelorprüfung ist § 9 zu beachten.

(2) Die Gesamtnote einer bestandenen Bachelorprüfung ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittel aller Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit.

(3) Anstelle der Gesamtnote sehr gut wird das Gesamturteil mit Auszeichnung bestanden erteilt, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wird und das gewichtete Mittel der entsprechend Absatz 2 ermittelten übrigen Prüfungsleistungen nicht schlechter als 1,3 ist.

§ 18

Bachelorzeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat das Studium erfolgreich absolviert, erhält sie bzw. er über das Ergebnis ein Zeugnis. Dieses Zeugnis enthält den Namen des Studienganges, die Regelstudienzeit und die Gesamtnote. Das Zeugnis weist das Datum auf, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Daneben trägt es das Datum der Ausfertigung. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ferner erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein Transcript of Records, in dem die gesamten erbrachten Leistungen und die Fachstudiendauer aufgeführt sind. Das Transcript of Records enthält Angaben über die Leistungspunkte (ECTS-Credits) und die erzielten Noten zu den absolvierten Modulen und zu der Bachelorarbeit. Es enthält des Weiteren das Thema der Bachelorarbeit und die erzielte Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (3) Mit dem Abschlusszeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen ein Diploma Supplement ausgehändigt. Das Diploma Supplement ist eine Zeugnisergänzung in englischer und deutscher Sprache mit einheitlichen Angaben zu den deutschen Hochschulabschlüssen, welche das deutsche Bildungssystem erläutern und die Einordnung des vorliegenden Abschlusses vornimmt. Das Diploma Supplement informiert über den absolvierten Studiengang und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen

§ 19

Bachelor-Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten die Bachelorurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Naturwissenschaften unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst im Nachhinein bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

- Ist die Bachelorprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Bachelorgrad abzuerkennen und die Bachelorurkunde einzuziehen.

§ 21

Aberkennung des Bachelorgrades

Der Bachelorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät für Naturwissenschaften der Universität Paderborn mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Wunsch bis spätestens einen Monat nach Bekanntgabe der Ergebnisse der jeweiligen Prüfungen Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme; er oder sie kann diese Aufgabe an die Prüfenden delegieren.

§ 23

Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierende Anwendung, die erstmalig ab Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft eingeschrieben sind.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2012/13 an der Universität Paderborn für den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft eingeschrieben worden sind, können ihre Bachelorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen letztmalig im Wintersemester 2016/17 nach der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft an der Universität Paderborn vom 06. August 2009 (AM.Uni.Pb. Nr. 47/09) ablegen.

(3) Auf Antrag kann in den Bachelorstudiengang Angewandte Sportwissenschaft nach dieser Prüfungsordnung gewechselt werden. Der Wechsel ist unwiderruflich.

(4) Studierende, die ihr Studium der angewandten Sportwissenschaft im Wintersemester 2006/07 aufgenommen haben, studieren abweichend von den Vorgaben in § 13 folgende Module:

- anstelle von Modul B8 (Lebensstile verstehen und gesunde Lebensstile gezielt fördern) das Modul „Nonprofit-Organisationen des Freizeitbereichs steuern und managen“;
- anstelle von Modul B13 F (Daten erheben und anwendungsbezogen interpretieren) das

Modul „Bürgerschaftlich Engagierte in Nonprofit-Organisationen des Freizeitbereichs führen und motivieren“

- anstelle von B11G (Mit Bewegung behandeln und Sport im Gesundheitssystem anwenden) das Modul „Sport im Kontext unseres Gesundheitssystems anwenden“;
- anstelle von Modul B13 G (Daten erheben und anwendungsbezogen interpretieren) das Modul „Diagnostizieren und behandeln mittels sportmedizinisch-biomechanischer Methoden“.

(5) Studierende, die ihr Studium der angewandten Sportwissenschaft im Wintersemester 2007/08 aufgenommen haben, studieren abweichend von den Vorgaben in § 13 folgendes Modul:

- anstelle von Modul B8 (Lebensstile verstehen und gesunde Lebensstile gezielt fördern) das Modul „Nonprofit-Organisationen des Freizeitbereichs steuern und managen“.

(6) Die jeweiligen Modulbeschreibungen sind im Anhang aufgeführt.

(7) Ergeben sich für Studierende, die in diese Prüfungsordnung wechseln, unzumutbare Nachteile, so kann der Prüfungsausschuss dafür Übergangsregelungen beschließen.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang *Angewandte Sportwissenschaft* tritt am 01. Oktober 2012 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät für Naturwissenschaften vom 20. Juni 2012 und nach Prüfung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium vom 27. Juni 2012.

Paderborn, den 18. Juli 2012

Der Präsident
der Universität Paderborn



Professor Dr. Nikolaus Risch

Anlagen zur Prüfungsordnung:

Studienverlaufsplan BA Angewandte Sportwissenschaft

Die Studienjahre sind modular gestaltet, wobei die Module kompetenz- und tätigkeitsbezogen angelegt sind. Im ersten und zweiten Studienjahr sind alle Module verbindlich; im dritten Studienjahr bestehen Wahl- und damit Spezialisierungsmöglichkeiten (Sport in der Freizeit, Sport und Gesundheit). Es ist zulässig, Module des dritten Studienjahres auch im Ausland zu studieren.

Abschnitt	1. Studienjahr	2. Studienjahr	3. Studienjahr		
Module	B1, B2, B3, B4, B5I, B5II	B6, B7, B8, B9, B10	B14, B17, B18	B11F, B12F, B13F, B15F, B16F	
				B11G, B12G, B13G, B15G, B16G	
Leistungspunkte	60	60	60		

Das 1. Studienjahr

Das erste Studienjahr untergliedert sich in sechs Module. Bei diesen Modulen handelt es sich ausschließlich um Pflichtmodule.

Abschnitt	1. Studienjahr					
Modul	B1	B2	B3	B4	B5I	B5II
Pflicht / Wahlpflicht	sechs Pflichtmodule					
Leistungspunkte	12	12	12	12	6	6

Das 2. Studienjahr

Das zweite Studienjahr untergliedert sich in fünf Module. Bei diesen Modulen handelt es sich ausschließlich um Pflichtmodule.

Abschnitt	2. Studienjahr				
Modul	B6	B7	B8	B9	B10
Pflicht / Wahlpflicht	fünf Pflichtmodule				
Leistungspunkte	12	12	12	12	12

Das 3. Studienjahr

Im dritten Studienjahr besteht durch Wahlpflichtangebote eine Differenzierungsmöglichkeit nach Art eines „Y-Modells“ in die Studienrichtung F „Sport und Freizeit“ und in die Studienrichtung G „Sport und Gesundheit“

Abschnitt	3. Studienjahr				
Modul	B11F/G	B14	B15F/G	B17	B18
	B12F/G		B16F/G		
	B13F/G				
Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP) (davon zu studieren)	WP (2)	P	WP (1)	P	P
Leistungspunkte	16 (2 * 8)	6	18	8	12

Modulhandbuch BA Angewandte Sportwissenschaft

Den Menschen in seiner Mehrdimensionalität kennenlernen					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B1	360 h	12 LP	1. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Haltungs- und Bewegungsapparat / funktionelle Anatomie		30 h	60 h	bis 60
	b) Leistungsphysiologie		30 h	60 h	
	c) Angewandte Sportmedizin		30 h	60 h	
	d) Einführung in die Sportpsychologie - Grundthemen		30 h	60 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Die Absolventen erkennen, dass zwischen Bau und Funktion von Organen und Systemen sowie zwischen Körperfunktionen und physischer/psychischer Bewegung/Leistung bidirektionale Zusammenhänge bestehen, die nicht unabhängig von Sozialisation und sozialen Ressourcen sind. Interaktionen verschiedener Organ- und Funktionssysteme unter körperlicher Belastung werden deutlich, darunter auch – soweit bekannt – solche zwischen physiologischen Regelkreisen und Psyche. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen bestehen vorwiegend in der erforderlichen Wissensbasis zum Verständnis weitergehender Inhalte. An erster Stelle steht daher die Erweiterung der Methodenkompetenz, die sowohl eine optimierte Erschließung weiterer Wissensressourcen im Rahmen des Bachelor-Studiengangs vorbereitet als auch bereits eine langfristige berufliche Anwendung im Auge hat. Zusammenhänge von erlebtem Verhalten und Körperfunktionen werden hier bereits thematisiert.				
3	Inhalte				
	<ul style="list-style-type: none"> • Anatomie, Physiologie, Beanspruchungsreaktionen und Trainingswirkungen von bzw. an: Herz-Kreislauf-System, Bewegungsapparat, motorischem und vegetativem Nervensystem • Regulation und Steuerung von Bewegung und Organfunktion • Energiestoffwechsel bei verschiedenen Belastungsformen und endokrine Regulation • Psychologische Grundlagen und deren Einfluss auf die sportliche Leistung • Grundlagen psychophysiologischer Regulationsprozesse und der Muskelfunktionsdiagnostik • Erstversorgung von Sportverletzungen 				
4	Lehrformen				
	Vorlesungen und Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	keine				
6	Prüfungsformen				
	Modulabschlussklausur (90-120 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls				
	BA „Angewandte Sportwissenschaft“, in Teilen Lehramts-Studiengänge				
9	Stellenwert der Note in der Endnote				
	12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Modulbeauftragter aus dem Arbeitsbereich „Sportmedizin“. Leiter/-in. und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereiches „Sportmedizin“. Leiter und Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Sportpsychologie				
11	Sonstige Informationen				
	Pflichtmodul				

Bewegungen vermitteln					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B2	360 h	12 LP	1. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Grundlagen der Bewegungswissenschaft und -lehre		30 h	60 h	bis 60
	b) Grundlagen Bewegungswissenschaft und -lehre			90 h	
	c) Bewegungen vermitteln		30 h	150 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls können Bewegungslernprozesse planen, durchführen und kontrollieren.				
3	Inhalte Es werden theoretische Grundlagen der Biomechanik und anderer Verfahren der Bewegungsanalyse, der motorischen Kontrolle sowie des motorischen Lernens erarbeitet. Hierbei werden wahrnehmungsgedächtnis- und lernpsychologische Inhalte zentral thematisiert. Praktische Aspekte des motorischen Lernens wie z. B. Instruktionen und Rückmeldungen sowie die Übungsgestaltung werden theoretisch erarbeitet und praktisch erprobt.				
4	Lehrformen a) Vorlesung b) Online-Kurs zur Vorlesung c) Seminar / Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussklausur (60 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“, in Teilen Lehramtsstudiengänge				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter Prof. Olivier und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereiches „Bewegungs- und Trainingswissenschaft“.				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Sport als soziales Phänomen verstehen					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B3	360 h	12 LP	1. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Sport in soziologischer Perspektive		30 h	90 h	bis 60
	b) Soziale Strukturen und soziales Handeln im Sport		30 h	90 h	
	c) Sportbeteiligung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen		30 h	90 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Die Absolventen dieses Moduls können sportliche Aktivitäten als soziales Handeln deutend verstehen und dieses spezifische soziale Handeln in seinem Ablauf und seinen sozialen Wirkungen ursächlich erklären. Unter dieser leitenden Zielstellung werden grundlegende Kenntnisse über die fortlaufende wechselseitige Konstitution von sozialem Handeln und sozialen Strukturen im Bereich des Sports vermittelt. Die Studierenden verstehen, dass Sport wie auch Gesundheit abhängig sind von Lebensstilen, sozialen Lagen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.</p> <p>Durch das selbständige recherchieren, selektieren und präsentieren von wissenschaftlichen Informationen erwerben die Teilnehmer des Moduls Methoden- und Sozialkompetenz.</p>				
3	Inhalte				
	<p>Es werden grundlegende Begriffe sportsoziologischer Theorie vermittelt. Exemplarische Themenstellungen lauten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beeinflussung sportlichen Handelns durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen • Sport in modernen Gesellschaften • Sportbeteiligung unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen • Entwicklung moderner Sportformen • sozialwissenschaftliche Theorien von Gesundheit und Freizeit 				
4	Lehrformen				
	a) Vorlesung b) Seminar c) Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	keine				
6	Prüfungsformen				
	Modulabschlussklausur (Dauer 120 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls				
	BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote				
	12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Leiter und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportsoziologie“				
11	Sonstige Informationen				
	Pflichtmodul				

Sport in pädagogischer Perspektive verstehen					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B4	360 h	12 LP	1. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Grundlagen der Sportpädagogik		30 h	90 h	bis 60
	b) Bewegung, Spiel und Sport im Lebenslauf		30 h	90 h	
	c) Bewegung, Spiel & Sport – Lebensstil und Lebenslauf		30 h	90 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	<p>Die Absolventen begreifen Lehren und Lernen im Sport als dialogischen Prozess und verfügen über die Kompetenz, über diesen Sachverhalt zu reflektieren.</p> <p>Die Studierenden wissen, dass pädagogische Interaktionen in allen Settings (z.B. Schule, Sportverein, Jugendsozialarbeit) stattfinden, in denen Menschen im Sport handeln. Sie wissen, dass Lehren und Lernen im Sport auch eingebunden ist in die generelle Zielsetzung von Entwicklungs- und Persönlichkeitsförderung. Diese pädagogischen Zielsetzungen können die Erziehung zum Sport in der Freizeit, wie auch zur Gesundheitsprävention sein. Diese bezieht sich vor allem auf Heranwachsende, schließt aber alle Altersgruppen ein. Die Studierenden sind sich bewusst, dass pädagogische Ziele normativen Setzungen unterliegen und können damit kompetent umgehen. Durch das selbständige Recherchieren, Selektieren, Verarbeiten, Aufnehmen und Präsentieren von wissenschaftlichen Informationen erwerben die Teilnehmer des Moduls Methoden- und Sozialkompetenz.</p>				
3	Inhalte				
	<ul style="list-style-type: none"> • Rolle der Lernenden und der Lehrenden sowie deren pädagogische/psychologische Interaktion • Analyse von Bewegung, Spiel und Sport im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter • Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter unter der Perspektive der Entwicklungsförderung • Sport und Bewegung im Kindes- und Jugendalter unter der Perspektive der Sozialentwicklung • Sport und Bewegung im Jugendalter unter der Perspektive der Leistungsförderung • Sport im Seniorenalter unter der Perspektive der Gesundheitsförderung • Grundlagen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Freizeitsektor • Erkenntnisse der verschiedenen sportwissenschaftlichen Teildisziplinen finden Berücksichtigung. Ihre Vermittlung geschieht gleichwohl in pädagogischer Perspektive. 				
4	Lehrformen				
	Vorlesung, Seminar, Übung, Tutorium				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	keine				
6	Prüfungsformen				
	Modulabschlussprüfung (120 min), Referat (nicht benotet), Präsentation (nicht benotet), Hausarbeit (nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls				
	BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote				
	12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportpädagogik und Sportdidaktik“				
11	Sonstige Informationen				
	Pflichtmodul				

Spiele in Sportspielen					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B5I	180 h	6 LP	1. Studienjahr	jährlich	2. Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Basiskurs Sportspiele		22,5 h	22,5 h	bis 60
	b) Basiskurs Rückschlagspiele		22,5 h	22,5 h	
	c) Aufbaukurs Sportspiele		22,5 h	22,5 h	
	d) Aufbaukurs Rückschlagspiele		22,5 h	22,5 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Die Absolventen verfügen über fundierte Erfahrungen und motorische Fertigkeiten in mindestens einem großen Sportspiel (Mannschaftsspiel) und einem Rückschlagspiel. Sie können diese Erfahrungen und Fertigkeiten in theoretische Konzepte des sportlichen Spiels und des Spielens einordnen. Sie haben verstanden, dass Sport durch Regeln konstituiert wird und damit prinzipiell veränderbar ist; sie können diese Veränderungen zielgerichtet und adressatenspezifisch herstellen. Sie können die erworbenen Kompetenzen auf andere Sportspiele selbständig ausweiten und anwenden. Sie können andere Personen in Sportspielen anleiten und entsprechend deren Voraussetzungen und Zielvorhaben beraten und ihr Spielvermögen weiter entwickeln.				
3	Inhalte				
	<ul style="list-style-type: none"> • Es werden zwei Basiskurse angeboten: Grundlagen der großen Sportspiele und- Grundlagen der Rückschlagspiele. • Aufbauend auf diesen Basiskursen werden im Bereich der großen Sportspiele entweder Basketball oder Fußball oder Handball oder Hockey vertieft. • Entsprechend werden im Bereich der Rückschlagspiele entweder Badminton oder Squash oder Tennis oder Tischtennis vertieft. • Alternativ können in Mannschafts-Rückschlagspielen wie Volleyball in integrativer Form die Aspekte beider Basiskurse zusammengeführt werden. 				
4	Lehrformen				
	Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	keine				
6	Prüfungsformen				
	a) zwei Klausuren im Bereich Grundlagen, Dauer: jeweils 60 Min, jeweils 25% Gesamtnote und zwei Klausuren im Bereich Vertiefung, Dauer: jeweils 60 Min, jeweils 25 % der Gesamtnote				
	b) zwei fachpraktische Prüfungen (benotet) im Bereich Grundlagen, Dauer: jeweils ca.90 Min, jeweils 25% Gesamtnote und zwei fachpraktische Prüfungen (benotet) im Bereich der Vertiefung, Dauer: jeweils ca.90 Min, jeweils 25 % der Gesamtnote				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls				
	BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote				
	6 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Leiter und hauptamtlich Lehrende aller Arbeitsbereiche (Ausnahme Sportmedizin)				
11	Sonstige Informationen				
	Pflichtmodul				

Individualsport					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B5II	180 h	6 LP	1. Studienjahr	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Basiskurs Individualsport b) Aufbaukurs 1 c) Aufbaukurs 2		Kontaktzeit 45 h 22,5 h 22,5 h	Selbststudium 45,0 h 22,5 h 22,5 h	geplante Gruppengröße bis 60
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <p>Die Absolventen haben durch den Basiskurs Einsicht in die Konstruktion von Individualsportarten unterschiedlichster Zielsetzungen gewonnen. Sie verstehen den Aufbau und die Inhalte klassischer Individualsportarten wie Turnen, Schwimmen oder Leichtathletik, überblicken aber auch in Teilen das Gebiet der ästhetisch orientierten Sportarten und können in Gymnastik und Tanz, in Darstellendem Spiel und im Bereich Theater mitwirken. Sie können mit den Prinzipien der ästhetischen Erziehung im Sport konstruktiv umgehen. Sie können diese sportpraktischen Gebiete aus unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Theoriefeldern heraus beurteilen und konstruktiv-kreativ weiterentwickeln. Im Vordergrund stehen dabei die Konstruktionsprinzipien der unterschiedlichen Sportarten und -bereiche sowie deren Gemeinsamkeiten und Unterschiede.</p> <p>Durch eigene sportpraktische Erfahrungen in zwei ausgewählten Sportarten (Vertiefung), z.B. Leichtathletik, Schwimmen, Gymnastik/Tanz, Turnen, Inline-Skaten, Kämpfen, Radfahren, Golf, werden die eher allgemeinen Erfahrungen und Einsichten aus dem Basiskurs sportartspezifisch konkretisiert. Durch Erkundungen in unterschiedlichsten Formen der sportlichen Alltagsrealität (z.B. in Schulen, Vereinen, Studios, Fitnesszentren) werden die eigenen Erfahrungen erweitert und vertieft.</p>				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Es wird ein Basiskurs angeboten, der die Grundlagen produktorientierter und prozessorientierter Sportarten thematisiert. • Aufbauend auf diesem Basiskurs werden in zwei Gruppen Aufbaukurse angeboten, die die unterschiedlichen Schwerpunkte der Individualsportarten vertiefen sollen: Gruppe I: Fertigungsorientierte Sportarten (z.B. Leichtathletik oder Schwimmen oder Kämpfen) Gruppe II: Kompositorisch-ästhetisch orientierte Sportarten (z.B. Turnen oder Gymnastik/ oder Tanz) 				
4	Lehrformen: Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Keine				
6	Prüfungsformen a) eine Klausur im Bereich Grundlagen, Dauer:120 Min, 20% Gesamtnote und zwei Klausuren im Bereich Vertiefung, Dauer: je 60 Min, 30 % der Gesamtnote b) die fachpraktische Prüfung (benotet) im Bereich Grundlagen, Dauer:ca.120 Min, 20% Gesamtnote und zwei fachpraktische Prüfungen (benotet) im Bereich der Vertiefung, Dauer: ca.120 Min, 30 % der Gesamtnote				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter und hauptamtlich Lehrende aller Arbeitsbereiche (Ausnahme Sportmedizin)				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Leistungsfähigkeit differenziert interpretieren					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B6	360 h	12 LP	2. Studienjahr	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Alters- und geschlechtsdifferenzierte Leistungsphysiologie		30 h	60 h	bis 60
	b) Sport in besonderen Umgebungsbedingungen		30 h	60 h	
	c) Entwicklungsneurologie		30 h	60 h	
	d) Einführung in den Sport mit behinderten Menschen		30 h	60 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Die Absolventen erkennen, dass physiologische Belastungsreaktionen in Abhängigkeit von Geschlecht und Lebensspanne sowie unter veränderten äußeren Bedingungen differieren. Die in diesem Modul zu erwerbenden Kompetenzen bestehen in der differenzierten Anwendung von Diagnose- und Dosierungsinstrumenten in Relation zu einem wechselnden Klientel sowie wechselnden äußeren Rahmenbedingungen und in der Erweiterung der Methodenkompetenz. Die vermittelten Qualifikationen sind für die berufliche Tätigkeit im Freizeit- und Gesundheitsbereich von hoher praktischer Relevanz, da eine moderne Problemlösungsstrategie unter Berücksichtigung der aktuellen Situation in Abgrenzung zum Vorgehen anhand von „Kochrezepten“ vermittelt wird. Eine zu erwerbende Schlüsselqualifikation ist in der Differenzierungsfähigkeit nach Situationen und Personen in der Anwendung sportdiagnostischer Instrumente zu sehen.				
3	Inhalte				
	<ul style="list-style-type: none"> • Organische und physiologische Veränderungen im Lebenslauf • Leistungsentwicklung und psychomotorische Entwicklung in Kindheit und Jugend • Altersdifferenzierte und Geschlechtsdifferenzierte Leistungsphysiologie • Einfluss psychischer Faktoren auf leistungsphysiologische Prozesse • Bedeutung von Bewegung und Training für Gesunderhaltung und Rehabilitation • Einfluss von Wärme und Kälte sowie Über- und Unterdruck auf den menschlichen Organismus • Besonderheiten bei Aufenthalt im Wasser, Grundlagen der Tauchmedizin • Einführung in den Sport für behinderte Menschen 				
4	Lehrformen:				
	Vorlesung, Übung, Seminar, Praxis				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an dem Modul B1				
6	Prüfungsformen				
	Modulabschlussklausur (90-120 Minuten), Referat/Präsentation (ca. 20 bis 30 min, nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls				
	BA „Angewandte Sportwissenschaft“, geöffnet für Studierende des Studiengangs Chemie und Gesundheit sowie der Lehrämter				
9	Stellenwert der Note in der Endnote				
	12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Modulbeauftragter aus dem Arbeitsbereich „Sportmedizin“. Leiter Sportmedizin und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereiches „Sportmedizin“.				
11	Sonstige Informationen				
	Pflichtmodul				

Training leiten					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B7	360 h	12 LP	2. Studienjahr	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	geplante Gruppengröße
	a) Grundlagen der Trainingswissenschaft und -lehre		30 h	60 h	bis 60
	b) Grundlagen der Trainingswissenschaft und -lehre		30 h	60 h	
	c) Training leiten		30 h	150 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen des Moduls können sportliches Training planen, durchführen und kontrollieren.				
3	Inhalte Es werden allgemeine und spezielle theoretische Grundlagen des Trainings (z.B. biopsychosoziale Grundlagen, Trainingssteuerung, Trainingsprinzipien) und spezielle Grundlagen des Trainings (z.B. Ausdauer, Kraft, Beweglichkeit, Technik, Taktik) erarbeitet. Im Zentrum stehen hierbei psychophysiologische Belastungs-Beanspruchungs-Konzepte. Praktische Aspekte der Trainingsplanung, -durchführung und -kontrolle wie z. B. die Durchführung leistungsdiagnostischer Verfahren sowie die Trainingsgestaltung werden theoretisch erarbeitet und praktisch erprobt.				
4	Lehrformen a) Vorlesung b) Seminar zur Vorlesung oder Online-Kurs c) Seminar / Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen Keine				
6	Prüfungsformen Modulabschlussklausur (60 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“, in Teilen Lehramtsstudiengänge				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter Prof. Olivier und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereiches „Bewegungs- und Trainingswissenschaft“.				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Lebensstile verstehen und gesunde Lebensstile gezielt fördern					
Kennnummer	Workload	Leistungspunkte	Studienjahr	Häufigkeit	Dauer
B8	360 h	12 LP	2. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		geplante Gruppengröße
	a) Lebensstile und Gesundheit aus medizinischer Sicht	30 h	90 h		bis 60
	b) Lebensstile und Gesundheit aus ernährungsphysiologischer Sicht	30 h	90 h		
	c) Sport, Freizeit, Lebensstile	30 h	90 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen: Die Absolventen dieses interdisziplinär angelegten Moduls können die Bedeutung eines körperlich-aktiven Lebensstils für die physische, psychische und soziale Gesundheit benennen. Die Absolventen wissen, dass Lebensstile komplexe individuelle Konstrukte sind. Sie können pädagogische, medizinische und ernährungsphysiologische Kenntnisse zum Zusammenhang von Lebensstilen und Gesundheit anwenden, um Lebensstile zu analysieren und zielgruppenspezifisch zu bewerten. Hierzu sind Sie mit den Grundlagen salutogenetischer und pathophysiologischer Modelle von Gesundheit und Krankheitsbewältigung vertraut. Sie kennen zudem die sozial- und naturwissenschaftlichen Grundlagen für die Aufnahme und Aufrechterhaltung eines körperlich-aktiven Lebensstils und wissen, wie solche Lebensstile gezielt gefördert werden können. Durch das selbständige Recherchieren, Selektieren und Präsentieren von wissenschaftlichen Informationen erwerben die Teilnehmer des Moduls Methoden- und Sozialkompetenz.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Epidemiologie und Pathophysiologie • Lebensstile und assoziierte Krankheiten • Stress-Theorien • Stressbewältigungsstrategien • Psychophysische Ressourcen • Ernährungsphysiologie • Freizeitkonzepte • Lebensstile von Individuen, sozialen Gruppen, Szenen und Milieus • Körperliche In-/Aktivität in Deutschland (spezielle Bevölkerungsgruppen, aktuelle Daten) • Programme zur Förderung aktiver Lebensstile 				
4	Lehrformen: Vorlesung, Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen: keine				
6	Prüfungsform: Modulabschlussklausur (90-120 min), Referate und/oder Präsentationen (nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls: Angewandte Sportwissenschaft				
9	Stellenwert der Note in der Endnote: 12/180				
10	Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportpädagogik und Sportdidaktik“ Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportmedizin“ Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Ernährung“ Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportsoziologie“				
11	Sonstige Informationen: Pflichtmodul				

Psychologisch führen und stärken					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B9	360 h	12 LP	2. Studienjahr	Jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante Gruppengröße
	a) Einführung in die Sportpsychologie - Anwendungsfelder		30 h	60 h	bis 60
	b) Psychologische Aspekte sportlicher Aktivität		30 h	60 h	
	c) Sportpsychologisches Training		30 h	150 h	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen				
	Die Absolventen dieses Moduls erwerben grundlegende Kenntnisse über die unterschiedlichen Anwendungsfelder sportpsychologischer Praxis. Diese beinhalten die klassischen Techniken und Verfahren sportpsychologischen Trainings im Individual- und Mannschaftssport. Durch das Grundrepertoire an erworbenen Techniken erhalten sie die Kompetenz zur psychologischen Führung und Stärkung von Sportlern in der Planung, Durchführung und Kontrolle ihrer praktischen Arbeit als Trainer, Lehrer oder Animator im Leistungs-, Gesundheits- und Freizeitsport.				
3	Inhalte				
	<ul style="list-style-type: none"> • Kognition im Sport • Motivation und Zielsetzungstraining im Sport • Emotion im Sport • Sportliche Aktivität und Hirnfunktionen • Mentales Training • Selbstinstruktion und Selbstwirksamkeit • Routinen im Sport • Psychoregulation / Aktivationsregulation • Coaching (Einzelcoaching/ Gruppencoaching) und Mannschaftsleistung • Kommunikation und Gesprächsführung 				
4	Lehrformen a) Vorlesung b) Seminar c) Seminar/Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen				
	Teilnahme Modul B1				
6	Prüfungsformen				
	Modulabschlussklausur (Dauer 90 Minuten), Referat (nicht benotet), Präsentation (nicht benotet), Poster (nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten				
	Mindestnote 4,0 in der Modulabschlussklausur sowie Übernahme eines Referats, einer Präsentation und/oder eines Posters in den Lehrveranstaltungen b) und c), bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls				
	BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote				
	12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende				
	Leiter und hauptamtliche Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Sportpsychologie				
11	Sonstige Informationen				
	Pflichtmodul				

Sport in verschiedenen Settings anleiten und inszenieren					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B10	360 h	12 LP	2. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Didaktik des Sports b) Sport zwischen anleiten, inszenieren, animieren und unterrichten c) Feldarbeit		Kontaktzeit 45 h 30 h	Selbststudium 75 h 60 h 150 h	geplante Gruppengröße bis 60
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Dieses Modul ist interdisziplinär und fachübergreifend angelegt. Es zielt vor allem auf den Erwerb von Schlüsselqualifikationen in den Bereichen der Methoden-, Kommunikations-, Sozial- und Personalkompetenz. Die Absolventen dieses Moduls verfügen über theoretische Kompetenzen im Bereich der außerschulischen Didaktik und Methodik. Sie besitzen die Kompetenz zur Differenzierung und Aufbereitung zielgerichteter und adressatenspezifischer Sportangebote. Sie verfügen über die für das jeweilige Setting im Freizeit- oder Gesundheitsbereich notwendigen Fähigkeiten, Sport- und Bewegungsprozesse unter Beachtung methodisch-didaktischer Gesichtspunkte systematisch zu planen, zu inszenieren, durchzuführen und zu reflektieren. Sie verfügen über die für das Setting notwendigen kommunikativen Kompetenzen und sind mit den Techniken der verbalen, nonverbalen und medialen Kommunikation vertraut.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Didaktische Theorien für den außerschulischen Freizeit- und Gesundheitsbereich • Planung, Durchführung und Inszenierung von Sportangeboten im Freizeit- und Gesundheitsbereich • Systematische Analyse eigener Lehrversuche in unterschiedlichen Arrangements im Freizeit- oder Gesundheitsbereich • Lehrversuche in unterschiedlichen Gruppen und mit unterschiedlichen Zielsetzungen, die sich insbesondere auf die Bereiche Freizeit und Gesundheit konzentrieren • Systematischer Wechsel von Lehrversuchen, Hospitations- und Reflexionsphasen • Alters- und geschlechtsspezifische Aspekte von Interventionsprogrammen 				
4	Lehrformen Vorlesung, Seminar, Übung, Feldarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an den Modulen B4 und B5				
6	Prüfungsformen Klausur (60-90 min, 25% der Gesamtnote), Schriftlicher Stundenentwurf und praktische Durchführung des geplanten Stundenentwurfs (75% der Gesamtnote), Feldarbeitsmappe (nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Bestandene Modulabschluss-/teilprüfungen bzw. Kompensationsmöglichkeit nach § 12 Abs.9 PO.				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportpädagogik und Sportdidaktik“				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Exkursionen organisieren, durchführen und gestalten					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B11F	240 h	8 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Seminar b) Exkursion		Kontaktzeit 120 h	Selbststudium 120 h	Geplante Gruppengröße bis 30
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <p>Die Absolventen kennen verschiedene Felder, in denen Exkursionen im Freizeitbereich angeboten und durchgeführt werden. Sie haben Kenntnisse, die für die Durchführung von Exkursionen im Freizeitbereich benötigt werden und können eine Exkursion in den Arbeitsschritten Planung, Durchführung, Ausgestaltung, Evaluation und Reflektion durchführen. Sie erkennen den Bezug zwischen Studium und Berufsfeld im Freizeitbereich.</p> <p>Die Absolventen verfügen über motorische Fertigkeiten und Lehrkompetenzen für die in den Exkursionen thematisierten Sportarten.</p> <p>Durch das selbständige Planen, Strukturieren, Organisieren, Durchführen und Evaluieren erwerben die Teilnehmer des Moduls ein hohes Maß an Methoden-, Kommunikations- und Sozialkompetenz.</p>				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Exkursionen und Geländepraxis; Durchführung von Sportaktivitäten, die am Hochschulstandort aufgrund geographischer Möglichkeiten nicht angeboten werden können • Kennen lernen von Sport in offeneren Situationen zur Erweiterung des Erfahrungsspektrums • Prozess der Ideengewinnung über die Durchführung bis zur Evaluation von Exkursionen im Freizeitbereich • Planungswerkzeuge und Diagnosemethoden theoretisch erarbeiten und praktisch erproben • Thematisierung sportbezogener Problemfelder in Exkursionen (z.B. Sport als Feld interkultureller Kontakte, Sport und Umwelt, Sport im Lebensalltag, Sport als Urlaubsangebot, Sport- und Gesundheitsreisen) • Übernahme eigener Lehrversuche in unterschiedlichen Arrangements, die systematisch analysiert und auf der Folie relevanter Lehr-Lern-Theorien reflektiert werden 				
4	Lehrformen Übung, Seminar, Exkursion				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an den Modulen B5, B7, B9 und B10				
6	Prüfungsformen Werkstück (100%, Lehrprobe (nicht benotet))				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Modulbeauftragte: Thiele, NN				
11	Sonstige Informationen: Wahlpflichtmodul				

Mit Bewegung behandeln und Sport im Gesundheitssystem anwenden					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B11G	240 h	8 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Physiologie der Propriozeption, Koordination und Bewegungs-Steuerung in Theorie und Praxis b) Von der Diagnose zum funktionellen Trainieren c) Hospitationen in Institutionen der Prävention und Rehabilitation		Kontaktzeit 45 h 45 h 30 h	Selbststudium 30 h 30 h 60 h	geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen können Wissen um sensomotorische Interaktionen, um Bewegungs-Lernen und Bewegungs-Steuerung im präventiven und rehabilitativen Training einsetzen. Eine Schlüsselqualifikation ist in der Vertrautheit mit geläufigen Zusammenhängen zwischen Störungen des Bewegungsapparates und resultierenden Abweichungen von Bewegungsbildern und Messwerten zu sehen, zumal sehr viele präventive Aspekte des sportlichen Trainings sich primär an Verletzungsprophylaxe orientieren. Im rehabilitativen Zusammenhang werden Bewegungsdosierung, Stabilisation und Haltung in den Vordergrund gestellt. Die Absolventen kennen die Anbieter von Gesundheitsleistungen und sind befähigt, innerhalb des Gesundheitssystems zu navigieren und sich mit den Möglichkeiten des Sports einzubringen. Es wird eine kritisch-konstruktive Perspektive auf die bestehenden Institutionen des Gesundheitssystems erworben. Im Vordergrund steht bei diesem Modul neben der Erweiterung von Effekt- und Handlungswissen der Erwerb von Kommunikations- und Sozialkompetenz, die als Voraussetzung zur effektiven Interaktion mit potenziellen späteren Berufspartnern im Gesundheitssystem unerlässlich sind.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Erweiterung neurophysiologischer Kenntnisse bis zum Erwerb elektrophysiologischer Methodenkompetenz • Einblick in die diagnostischen und therapeutischen Bereiche der Rehabilitation • Integration von Bewegungslernen und Sensomotorik in funktionelles Trainieren • Hospitationen bei freien Sportanbietern, Vereinen, touristischen Aktivitäten oder medizinischen Versorgern • Analyse der Sportstrukturen in Wellness-Fitness-Einrichtungen und Freizeitaktivitäten mit besonderen gesundheitlichem Wert • Kontaktaufnahme zu Sportorganisationen und rehabilitativen Einrichtungen der Gesundheitsregion Ostwestfalen-Lippe • Entwicklung und Erprobung von gesundheitlich wirksamen Sportprogrammen 				
4	Lehrformen Vorlesungen, Praktische Übungen, Seminare, geleitete Hospitationen mit anschließender Plenumsdiskussion, Gastvorträge				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an den Modulen B6 und B8.				
6	Prüfungsformen Messungen, Analysen (nicht benotet) und ausgearbeitete Präsentationen (ca. 30 bis 60 min)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereiches „Sportmedizin“				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Sportangebote im Freizeitsektor schaffen, organisieren und durchführen					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B12F	240 h	8 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Sport- und Eventmanagement I b) Sport- und Eventmanagement II		Kontaktzeit 30 h 30 h	Selbststudium 180 h	geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen <p>Die Studierenden gewinnen in diesem Modul einen Überblick über die Ökonomie des Sports und nehmen aktiv Einblick in das Sport- und Eventmanagement. Die Absolventen und Absolventinnen können Sportangebote theoriegeleitet analysieren, Bedarfe ermitteln und darauf aufbauend gegebenenfalls Beratungsleistungen erbringen. Sie besitzen die Fähigkeit, eigene Sportevents systematisch zu planen, durchzuführen und zu evaluieren.</p> <p>Die Veranstaltung Sport- und Eventmanagement I vermittelt grundlegende ökonomische und soziologische Aspekte des Sportevents und thematisiert die gesellschaftlichen Funktionen und Bedeutungen derartiger Veranstaltungen.</p> <p>Die Veranstaltung Sport- und Eventmanagement II ist praxisorientiert ausgerichtet und befasst sich mit Fragen der Konzeption, Vorbereitung, Durchführung und Bewertung eines (Sport-)Events, wobei auch Aspekte des Marketings und Sponsorings, der Finanz- und Terminplanung sowie der Logistik und der Öffentlichkeitsarbeit angesprochen werden.</p> <p>Durch selbständiges Recherchieren, Selektieren und Präsentieren wissenschaftlicher Informationen sowie durch die Planung und Durchführung eines Events erwerben die Teilnehmer und Teilnehmerinnen ein hohes Maß an Methoden-, Kommunikations- und Sozialkompetenz.</p>				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Soziologische Grundlagen des Sportmanagements • Ökonomische Besonderheiten des Sports • Produktpolitik, Marketing und Sponsoring im Sport • Charakteristika von Events • Instrumente der Eventsteuerung • Analyse von Sportevents • Konzeptionelle Planung und Durchführung von Sportevents (Finanz- und Terminplanung, Logistik, Öffentlichkeitsarbeit etc.) 				
4	Lehrformen Seminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an dem Modul B3				
6	Prüfungsformen Präsentation (ca. 20 bis 45 min, 50 % der Gesamtnote), Hausarbeit (ca. 15 bis 45 Seiten, 50 % der Gesamtnote)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereichs „Sportsoziologie“				
11	Sonstige Informationen: Wahlpflichtmodul				

Sport als Mittel der Prävention und Therapie gezielt einsetzen					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B12 G	240 h	8 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Allgemeine und spezielle Krankheitslehre sowie Grundlagen der Gesunderhaltung b) Leistungsdiagnostik und Trainingsplanung gesundheitssportlicher Interventionen		Kontaktzeit 60 h 60 h	Selbststudium 60 h 60 h	geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen bekommen ein Verständnis für die Mechanismen der Gesunderhaltung und der Krankheitsentstehung und verstehen, mit den Mitteln der körperlichen Aktivität Anpassungs-, Abwehr- und Schutzfunktionen zu stärken. Insbesondere wegen der Offenheit verschiedener Konzepte dieses Bereichs gewinnt die Personalkompetenz in diesem Modul hohe Bedeutung. Die Studenten erlernen die Arbeit mit Wahrscheinlichkeiten bzw. verschiedenen Graden der Sicherheit, daneben die Notwendigkeit fortgesetzter Forschung und Weiterbildung. Aufgrund der offensichtlichen Einflüsse verschiedener Disziplinen auf die Inhalte dieses Moduls erhält auch die Sozialkompetenz als Kommunikationsvoraussetzung der langfristigen beruflichen Interaktion mit Kollegen hohe Relevanz. Im Sinne verschiedener Tätigkeitsfelder im Bereich der Prävention und Sporttherapie erscheinen solche Kompetenzen zentral. Die Fähigkeit, eine Motivation zur gesundheitsorientierten Bewegung (Aufbau von Schutzfaktoren durch Sport) zu erzeugen sowie Einstellungs- und Verhaltensänderungen zu initiieren, wird geschult und stellt eine mögliche Schlüsselqualifikation dar.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Zusammenhang von degenerativen Erkrankungen, Psyche und sportlicher Aktivität • Definitionen der Begriffe Gesundheit, Homöostase und Krankheit • Biologie von Wachstum, Regeneration, Degeneration und Altern • Mechanismen der Krankheitsentstehung (allgemeine Krankheitslehre) • Funktion des Immunsystems und Mechanismen der Entzündung und der Tumorentstehung • Spezielle Pathophysiologie der Zivilisations- und degenerativen Erkrankungen • Aufbau gesundheitserhaltender Ressourcen, u. a. das Modell der Salutogenese • Methoden der Leistungsdiagnostik und Trainingssteuerung 				
4	Lehrformen Vorlesungen und Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an den Modulen B1 und B6				
6	Prüfungsformen Modulabschlussklausur (90-120 Minuten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“, MA Chemie und Gesundheit				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter/-in und hauptamtlich Lehrende des Arbeitsbereiches „Sportmedizin“				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Daten erheben und anwendungsbezogen interpretieren					
Kennnummer	Work load	Leistungspunkte	Studienjahr	Häufigkeit	Dauer
B13F	240 h	8 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		geplante Gruppen-größe
	a) Grundlagen der Datenerhebung und -auswertung	30 h	60 h		bis 40
	b) Beobachten, Befragen und anwendungsbezogen Interpretieren	30 h	120 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen: Grundlagen zur Datenerhebung und –auswertung sollen erarbeitet und kritisch erörtert werden. Die Studierenden wissen, welche Instrumentarien zum Beobachten und Befragen in konkreten Forschungszusammenhängen eingesetzt werden können. Sie können die Anwendung ausgewählter quantitativer und qualitativer Instrumentarien kritisch reflektieren und mit Blick auf den Zusammenhang von Untersuchungsfrage und verwendeter Methode bewerten. Die Absolventen können einfache Verfahren des Beobachtens und Befragens durchführen und die gewonnenen Ergebnisse in deskriptiver Weise darstellen und anwendungsbezogen interpretieren. Es sollen weiterhin Kompetenzen zur Verarbeitung wissenschaftlicher Literatur verbessert und Kompetenzen zur eigenen Durchführung von Verfahren der Datenerhebung und –auswertung sowie deren Interpretation erworben werden.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie und Forschung • Grundlagen quantitativer und qualitativer Methoden • Testen und Gütekriterien • Messen und Messfehler • Grundlagen der Statistik • Hypothesen erstellen und überprüfen • Untersuchungen planen und durchführen • Fragebögen entwickeln und einsetzen • Interviews konzipieren und durchführen • Beobachtungsbögen erstellen und auswerten • Verhaltensdaten anwendungsbezogen interpretieren 				
4	Lehrformen: (a) Vorlesung (b) Seminar/ Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen B1 – B4				
6	Prüfungsformen: Modulabschlussklausur (Dauer 90 Minuten), Referat (nicht benotet), Präsentation (nicht benotet), Poster (nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Mindestnote 4,0 in der Modulabschlussklausur sowie Übernahme eines Referats, einer Präsentation und/oder eines Posters in der Lehrveranstaltung (b)				
8	Verwendung des Moduls: Angewandte Sportwissenschaft				
9	Stellenwert der Note in der Endnote: 8/180				
10	Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Leiter und hauptamtliche Mitarbeiter des Arbeitsbereichs Sportpsychologie				
11	Sonstige Informationen: Wahlpflichtmodul				

Daten erheben und anwendungsbezogen interpretieren					
Kennnummer	Work load	Leistungspunkte	Studienjahr	Häufigkeit	Dauer
B13G	240 h	8 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen	Kontaktzeit	Selbststudium		geplante Gruppengröße
	a) Grundlagen der Datenerhebung und -auswertung	30 h	60 h		bis 40
	b) Messen, Testen, Diagnostizieren	30 h	120 h		
2	Lernergebnisse (learning outcomes)/Kompetenzen: Die Studierenden kennen die Grundlagen zur Datenerhebung und –auswertung und können sie kritisch erörtern. Sie können Messen, Testen und Diagnostizieren, wissenschaftlich einordnen und ebenfalls kritisch reflektieren. Während der Umsetzung einfacher Tests und Untersuchungsdesigns werden praktische Erfahrungen in der Kleingruppe gesammelt. Weiterhin werden vertiefte Kenntnisse über das Studium wissenschaftlicher Literatur vermittelt und die Kompetenzen zur eigenen Anwendung von Verfahren der Datenerhebung und –auswertung sowie deren Interpretation erworben.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftstheorie und Forschung • Grundlagen quantitativer und qualitativer Methoden • Beobachten und Befragen • Testen und Gütekriterien • Messen und Messfehler • Grundlagen der Statistik • Hypothesen erstellen und überprüfen • Untersuchungen planen und durchführen • Leistung erfassen und diagnostizieren • Verhaltensdaten auswerten und interpretieren 				
4	Lehrformen: (a) Vorlesung (b) Seminar/ Übung				
5	Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme an den Modulen B1 – B4				
6	Prüfungsformen: Modulabschlussklausur (Dauer 90 Minuten), Referat (nicht benotet), Präsentation (nicht benotet), Poster (nicht benotet)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten: Mindestnote 4,0 in der Modulabschlussklausur sowie Übernahme eines Referats, einer Präsentation und/oder eines Posters in der Lehrveranstaltung (b)				
8	Verwendung des Moduls: Angewandte Sportwissenschaft				
9	Stellenwert der Note in der Endnote: 8/180				
10	Modulbeauftragter und hauptamtlich Lehrende: Leiter und hauptamtliche Mitarbeiter des Arbeitsbereichs „Sportpsychologie“				
11	Sonstige Informationen: Wahlpflichtmodul				

Studium Generale					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B14	180 h	6 LP	3. Studienjahr	richtet sich nach dem gewählten Lehr- und Forschungsbereich	1-2 Sem.
1	Lehrveranstaltungen Gemäß der Vorgabe des gewählten Lehr und Forschungsbereichs	Kontaktzeit	Selbststudium	Geplante Gruppengröße: Richtet sich nach dem gewählten Lehr- und Forschungsbereich	
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen erfahren eine Erweiterung der Sichtweise über die fachlichen Belange des eigenen Studiums hinaus.				
3	Inhalte Es besteht freie Wahl aus dem Angebot der Universität.				
4	Lehrformen Seminare, Vorlesung, Übungen				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Die Prüfungsvorgaben werden vom Fachgebiet übernommen, in dem das Modul gewählt wird.				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 6 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Studiengangleitung, Lehrer der gewählten Fachgebiete				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Projekt I F					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B15F	540 h	18 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Projektseminar		Kontaktzeit 180 h	Selbststudium 360 h	Geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls erwerben im Rahmen von projektorientierten Lehr- und Lernarrange- ments grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Beratung, Vermittlung, Betreuung, Organisation und Koordination, die in der konkreten beruflichen Tätigkeit im Freizeitsektor erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, werden insbesondere Situationen geschaffen, die Schlüsselqualifikationen wie kreatives Denken oder innovatives Handeln erfordern.				
3	Inhalte Die Projektmodule werden alternierend von den Arbeitsbereichen angeboten und orientieren sich maßgeblich an der aktuellen Forschung der Arbeitsbereiche.				
4	Lehrformen Projektseminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an dem Modul B8				
6	Prüfungsformen Präsentation (ca. 20-45min, 50 % der Gesamtnote), Hausarbeit (ca. 15 bis 45 Seiten, 50 % der Ge- samtnote)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 18 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter des Arbeitsbereiches "Sportpädagogik" , Leiter des Arbeitsbereiches "Sportsoziologie"				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Projekt I G					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B15G	540 h	18 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Einführungsseminar in die Projektthe- matik b) Projektplenum c) Projektpraxis		Kontaktzeit 60 h	Selbststudium 480 h	geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls erwerben im Rahmen von projektorientierten Lehr- und Lernarrange- ments grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Beratung, Vermittlung, Betreuung, Organisation und Koordination, die in der konkreten beruflichen Tätigkeit im Gesundheitssektor erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, werden insbesondere Situationen geschaffen, die Schlüsselqualifikationen wie kreatives Denken oder innovatives Handeln erfordern.				
3	Inhalte Dieses Projektmodul bietet Themen aus dem Bereich der Sportmedizin an, welche sich maßgeblich an der aktuellen Forschung des Arbeitsbereiches orientieren.				
4	Lehrformen Plenum, begleitende Seminare				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Projektbericht (ca. 50-max. 150 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 18 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter/-in und hauptamtliche Lehrende des Arbeitsbereiches „Sportmedizin“.				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Projekt II F					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B16F	540 h	18 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen Projektseminar		Kontaktzeit 180 h	Selbststudium 360 h	geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls erwerben im Rahmen von projektorientierten Lehr- und Lernarrange- ments grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Beratung, Vermittlung, Betreuung, Organisation und Koordination, die in der konkreten beruflichen Tätigkeit im Freizeitsektor erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, werden insbesondere Situationen geschaffen, die Schlüsselqualifikationen wie kreatives Denken oder innovatives Handeln erfordern.				
3	Inhalte Die Projektmodule werden alternierend von den Arbeitsbereichen „Sport und Erziehung“ und „Sport und Gesellschaft“ angeboten und orientieren sich maßgeblich an der aktuellen Forschung der Arbeitsbereiche.				
4	Lehrformen Projektseminar				
5	Teilnahmevoraussetzungen Teilnahme an dem Modul B8				
6	Prüfungsformen Präsentation (ca 20 bis 45 min, 50 % der Gesamtnote), Hausarbeit (ca. 15-45 Seiten, 50 % der Ge- samtnote)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 18 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter des Arbeitsbereiches "Sportpädagogik" Leiter des Arbeitsbereichs "Sportsoziologie"				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Projekt II G					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B16G	540 h	18 LP	3. Studienjahr	jährlich	2 Semester
1	Lehrveranstaltungen a) Einführungsseminar in die Projektthe- matik b) Projektplenum c) Projektpraxis		Kontaktzeit 60 h	Selbststudium 480 h	geplante Gruppengröße bis 40
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen dieses Moduls erwerben im Rahmen von projektorientierten Lehr- und Lernarrange- ments grundlegende Fähigkeiten im Bereich der Beratung, Vermittlung, Betreuung, Organisation und Koordination, die in der konkreten beruflichen Tätigkeit im Gesundheitssektor erforderlich sind. Um dieses Ziel zu erreichen, werden insbesondere Situationen geschaffen, die Schlüsselqualifikationen wie kreatives Denken oder innovatives Handeln erfordern.				
3	Inhalte Dieses Projektmodul bietet Themen aus dem Bereich der Sportmedizin an, welche sich maßgeblich an der aktuellen Forschung des Arbeitsbereiches orientieren.				
4	Lehrformen Plenum, begleitende Seminare				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Projektbericht (ca. 50-max. 150 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 18 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Leiter/-in Lehrende des Arbeitsbereiches „Sportmedizin“.				
11	Sonstige Informationen Wahlpflichtmodul				

Praktikum					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B17	240 h	8 LP	wählbar	laufend	Sechs Wochen, Semesterferien
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit 220 h	Selbststudium 20 h	geplante Gruppengröße Einzel
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Durch das Praktikum in einem potentiellen Berufsfeld der Absolventen erwerben die Studierenden Kenntnisse der beruflichen Realität und sind damit in der Lage, ihr bisheriges Studium auf der Folie dieser Kenntnisse zu beurteilen. Gleichzeitig kann damit eine fundiertere Wahl des späteren Berufsfeldes vorbereitet werden.				
3	Inhalte <ul style="list-style-type: none"> • Einerseits durch Hospitation und Beobachtung, andererseits durch eigene Arbeit in einem potentiell möglichen Berufsfeld wird die Möglichkeit geschaffen, die eigene Studien- und Berufswahl aufeinander zu beziehen und sachgemäße Berufsentscheidungen zu realisieren. • Das Praktikum ist in Vollzeitform vorgesehen; nur in Ausnahmefällen kann es zeitlich gesplittet werden. 				
4	Lehrformen				
5	Teilnahmevoraussetzungen keine				
6	Prüfungsformen Praktikumsbericht (ca. 10-20 Seiten)				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 8 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Praktikumsbeauftragter				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Bachelorarbeit					
Kennnummer	Workload	Leistungs- punkte	Studienjahr	Häufigkeit des Angebots	Dauer
B18	360 h	12 LP	3. Studienjahr	laufend	1 Semester 10 Wochen
1	Lehrveranstaltungen		Kontaktzeit 30 h	Selbststudium 330 h	geplante Gruppengröße Einzel- oder Gruppenarbeit
2	Lernergebnisse (learning outcomes) / Kompetenzen Die Absolventen können eigenständig eine vorgegebene oder selbstgestellte, den Umfang einer Seminararbeit überschreitende Fragestellung analysieren, in einem vorgegebenen Gebiet recherchieren und hypothesengeleitet prüfen. Das Ergebnis in wissenschaftlicher Weise präsentiert und interpretiert werden.				
3	Inhalte Möglich sind Literaturübersichten, konzeptionelle oder empirische Arbeiten zu aktuellen praxisorientierten Themen des Schwerpunkts. Der Umfang soll in der Größenordnung von ca. 30 bis 50 Seiten liegen.				
4	Lehrformen Angeleitete Eigenarbeit				
5	Teilnahmevoraussetzungen Erfolgreiche (Mindestnote 4.0) Teilnahme an neun Modulen des ersten und zweiten Studienjahres, Absolvierung des Praktikum				
6	Prüfungsformen Benotung der schriftlichen Ausarbeitung oder der medialen Präsentation				
7	Voraussetzungen für die Vergabe von Kreditpunkten Mindestnote 4,0				
8	Verwendung des Moduls BA „Angewandte Sportwissenschaft“				
9	Stellenwert der Note in der Endnote 12 / 180				
10	Modulbeauftragte/r und hauptamtlich Lehrende Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt für die Vergabe des Themas und die Betreuung durch einen hauptamtlich Lehrenden.				
11	Sonstige Informationen Pflichtmodul				

Anlage zum Modulhandbuch

Praktikum

1. Das Praktikum hat eine berufsorientierende Funktion; es ist Teil der aktiven Berufsorientierung im Bachelorstudium. Es soll die Studierenden mit konkreten Arbeitssituationen vertraut machen und ihnen weitergehende Erfahrungen in einem ausgewählten Arbeitsfeld vermitteln.
2. Das Praktikum soll für die Studierenden des Bachelorstudiengangs die Möglichkeit schaffen, ein potentielles Berufsfeld für Sportwissenschaftler studienbegleitend kennenzulernen. Nach Möglichkeit sollen nur Institutionen für ein Praktikum ausgewählt werden, in denen bereits ein Sportwissenschaftler arbeitet (oder in denen er/sie prinzipiell arbeiten könnte), in der Praktikumsrichtung also bereits mindestens eine Person im entsprechenden Aufgabenfeld tätig ist, die für den Praktikanten als „berufliches Modell“ dienen kann.
3. Folgende Einrichtungen sind für die Praktika grundsätzlich geeignet:
 - Der organisierte Sport (z. B. Sportvereine, Sportverbände, Sportschulen, Olympiastützpunkte)
 - Öffentliche Einrichtungen und Institutionen (z. B. Sportämter der Kommunen, Krankenkassen, Bildungseinrichtungen)
 - Kommerzielle und private Sportanbieter (z. B. Sportstudios, Sportschulen, Betriebssport, touristische Sporteinrichtungen wie Ferienclubs)
 - Gesundheitszentren, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen
4. Das Praktikum ist als sechswöchiges Vollzeitpraktikum vorgesehen, um den beruflichen Alltag des „Berufsmodells“ an der Institution möglichst vollständig kennenlernen zu können. Zeitliche Aufsplitterungen sind daher nicht sinnvoll und i. d. R. auch nicht möglich.
5. Während des Praktikums soll nach Möglichkeit an allen Tätigkeiten des "Berufs-Modells" teilgenommen werden. Dabei sind eigenständige Tätigkeiten während des Praktikums nicht nur möglich, sondern erwünscht. Eine Einschränkung auf reine Hilfstätigkeiten ist nicht im Sinne eines berufsorientierenden Praktikums!
6. Über das Praktikum ist ein Bericht anzufertigen, der spätestens sechs Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Praktikumsleiter des Bachelorstudiengangs vorzulegen ist.
7. Formale Modalitäten zum Praktikum
 - Es muss die Zustimmung zur vorgesehenen Praktikumsstelle vom Praktikumsleiter des Bachelorstudiengangs schriftlich eingeholt werden.
 - Von der Praktikumsstelle ist zu bescheinigen:
 - die Durchführung des Praktikums im geforderten Umfang (ganztägig sechs Wochen),
 - die Auflistung der Tätigkeiten während des Praktikums.
8. Das Praktikum wird erst dann als Leistungsnachweis bescheinigt, wenn die Unterlagen nach Punkt 6 und 7 vorliegen und der Praktikumsbericht angenommen worden ist. Wird der Bericht aufgrund qualitativer oder formaler Mängel auch nach einer Überarbeitung nicht akzeptiert, muss das Praktikum an einer anderen Institution wiederholt werden.

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**